

Lieferbedingungen der Hinderer + Mühlich Swiss AG ("H+M-LB")

Stand: 07/2025

1.	Geltungsbereich	1
2.	Angebot	1
3.	Lieferbedingungen, Gefahrübergang	1
4.	Selbstbelieferungsvorbehalt	2
5.	Zahlungsbedingungen, Verrechnung, Zurückbehaltungsrecht	2
6.	Lieferzeit	2
7.	Eigentumsvorbehalt	2
8.	Rechte bei Sachmängeln	3
9.	Rechte bei Rechtsmängeln	4
10.	Sonstige Haftung, Schadenersatz	5
11.	Unmöglichkeit, Vertragsanpassung	5
12.	Beistellung des Kunden	5
13.	Vertraulichkeit	5
14.	Abtretung	6
15.	Corporate Social Responsibility	6
16.	Anwendbares Recht	6
17.	Gerichtsstand	6

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die H+M-LB gelten für alle Lieferungen und Leistungen (zusammenfassend "**Lieferung**"), welche die Hinderer + Mühlich Swiss AG ("**H+M**") auf Grund eines Vertrages zwischen H+M und einem Unternehmer ("**Kunde**") erbringt. Kunde und H+M werden gemeinsam nachstehend "**Parteien**" und einzeln "**Partei**" genannt.
- 1.2 Von den H+M-LB abweichende Bedingungen gelten nicht, es sei denn, H+M hat diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
- 1.3 Die H+M-LB gelten im Rahmen einer ständigen Geschäftsbeziehung auch für zukünftige Geschäfte zwischen H+M und dem Kunden, selbst wenn H+M im Einzelfall nicht ausdrücklich auf die Einbeziehung der H+M-LB bei Vertragsschluss hingewiesen hat.
- 1.4 Jede Vertragsänderung bedarf der Schriftform.

2. Angebot

- 2.1 Angaben über die Beschaffenheit der Lieferung ergeben sich ausschließlich und abschließend aus der jeweiligen Technischen Spezifikation ("**TS**").
- 2.2 An den zum Angebot gehörenden Unterlagen (z.B. Abbildungen, Zeichnungen, Pläne, Konstruktionsunterlagen etc.) behält sich H+M die Eigentums- und Urheberrechte vor.
- 2.3 Eine Vorleistung, die H+M im Rahmen eines Angebotes auf Wunsch des Kunden erbringt (z.B. Designentwicklung, Artwork, Origination, Matrizen, Muster, Spritzgießteile etc.), stellt H+M in Rechnung, auch wenn es nicht zu einem Vertragsschluss zwischen den Parteien kommt.
- 2.4 An ein Angebot hält sich H+M 45 Kalendertage, gerechnet ab Angebotsdatum, gebunden.

3. Lieferbedingungen, Gefahrübergang

- 3.1 Die Lieferung erfolgt ab Werk von H+M in Würenlos EXW gemäß Incoterms® 2020 ("**Erfüllungsort**").
- 3.2 Der Preis der Lieferung ist ein Nettopreis in CHF (Schweizer Franken), einschließlich der notwendigen Verpackung, zuzüglich zusätzlicher Verpackungskosten auf Wunsch des Kunden und zuzüglich der zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer ohne weiteren Abzug.
- 3.3 H+M behält sich vor, für eine Lieferung unter CHF 100.00 Nettopreis einen pauschalen Mindermengenzuschlag in Höhe von CHF 15.00 zu berechnen.
- 3.4 Eine Teillieferung ist zulässig.
- 3.5 Der Gefahrübergang auf den Kunden erfolgt mit Bereitstellung der Lieferung am Erfüllungsort. Dies gilt auch, falls die Übernahme der Lieferkosten durch H+M vereinbart wurde oder wenn die Lieferung auf Wunsch des Kunden versandt oder abgeholt wird. Im Falle des Versands der Lieferung trägt der Kunde die dadurch anfallenden Kosten (z.B. Transport, Versicherung, Zoll).

4. Selbstbelieferungsvorbehalt

Ist eine Lieferung nicht verfügbar, weil H+M von eigenen Lieferanten nicht beliefert wurde oder der Vorrat für die Lieferung erschöpft ist, **ist H+M berechtigt, eine in Qualität und Preis gleichwertige Lieferung zu erbringen. Ist H+M dies nicht möglich, kann H+M vom Vertrag zurücktreten.**

5. Zahlungsbedingungen, Verrechnung, Zurückbehaltungsrecht

5.1 Soweit zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart ist, ist die Rechnung sofort und ohne Abzug zur Zahlung fällig.

5.2 Der Kunde kann nur mit einer Forderung die Verrechnung erklären oder das Zurückbehaltungsrecht ausüben, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

5.3 Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, hat er seine Zahlungen eingestellt oder bestehen begründete Anhaltspunkte für eine Überschuldung oder drohende Zahlungsunfähigkeit, wird über sein Vermögen Insolvenz und/oder Konkurs beantragt oder versucht der Kunde eine außergerichtliche Einigung mit Gläubigern in Bezug auf seine Zahlungseinstellung zu erzielen oder wird ein anderes rechtliches Verfahren im Hinblick auf seine Vermögensverhältnisse beantragt oder bei Wechselprotest, so steht H+M das Recht zu, sofortige Zahlung sämtlicher, auch noch nicht fälliger Forderungen zu verlangen. Zusätzlich ist H+M berechtigt, jede Lieferung von einer Vorauszahlung abhängig zu machen.

6. Lieferzeit

6.1 Die Einhaltung der vereinbarten Lieferzeit setzt den rechtzeitigen Eingang der vom Kunden zu liefernden vollständigen Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Kunden (z.B. Vorauszahlung, Teilzahlung) voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, verlängert sich die Lieferzeit für H+M angemessen; dies gilt nicht, wenn H+M die Verzögerung allein zu vertreten hat. Für die Prüfdauer des Kunden (z.B. Probeabzug, Muster) wird die Lieferzeit unterbrochen.

6.2 Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit zurückzuführen auf Ereignisse, wie z.B. Naturkatastrophen, Mobilmachung, Krieg, Terrorakte, Virus- und sonstige Angriffe Dritter auf das IT-System von H+M trotz Einhaltung der erforderlichen Schutzmaßnahmen, Aufruhr, Streik, Aussperrung, Hindernisse aufgrund von deutschen, US-amerikanischen sowie sonstigen anwendbaren nationalen, EU- oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts, Betriebsstörungen oder Betriebsunterbrechungen, Verkehrsschwierigkeiten oder vergleichbare, nicht von H+M zu vertretende Ereignisse ("**Höhere Gewalt**"), verlängert sich die Lieferzeit für H+M angemessen. Dauern diese Ereignisse Höherer Gewalt länger als 60 Kalendertage, ist H+M oder der Kunde berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, ohne dass einer Partei deswegen ein Anspruch auf Schadensersatz gegenüber der anderen Partei zusteht. Dies gilt auch dann, wenn die genannten Ereignisse Höherer Gewalt in einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich H+M in Verzug mit der Lieferung befindet.

6.3 Kommt H+M in Verzug mit der Lieferung, so kann der Kunde, unter den nachfolgenden Voraussetzungen, einen pauschalierten Schadensersatz für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs von je 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Nettopreises des Teils der Lieferung verlangen, der infolge Verzuges vom Kunden nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß verwendet werden kann. Die Verpflichtung zur Leistung des pauschalierten Schadensersatzes setzt den Nachweis durch den Kunden voraus, dass überhaupt ein Schaden entstanden ist, nicht jedoch von dessen Höhe. H+M ist der Nachweis gestattet, dass dem Kunden ein geringerer oder gar kein Schaden entstanden ist.

6.4 **Weitere Ansprüche und Rechtsbehelfe des Kunden wegen Verzuges der Lieferung, insbesondere wegen indirekter Schäden oder Folgeschäden, entgangenem Gewinn, oder Produktionsausfall über die in 6.3 genannten Grenzen hinaus, sind auch nach Ablauf einer etwaigen vom Kunden gesetzten Frist zur Lieferung ausgeschlossen.** Dies gilt nicht, soweit H+M wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder wegen der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend haftet.

6.5 Vom Vertrag kann der Kunde nur zurücktreten, soweit H+M den Verzug der Lieferung zu vertreten hat und der Kunde gegenüber H+M nach Erreichen des Maximums der Verzugsentschädigung aus 6.3 eine angemessene Frist zur Erbringung der Lieferung gesetzt hat und die Frist erfolglos verstrichen ist. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist hiermit nicht verbunden.

6.6 Der Kunde wird auf Aufforderung von H+M innerhalb einer angemessenen Frist erklären, ob er wegen des Verzuges der Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung besteht.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1 Die Lieferung bleibt bis zur Erfüllung des Lieferpreises das Eigentum von H+M ("**Vorbehaltsware**"). Der Kunde darf an Vorbehaltsware die von H+M angebrachten Nummern, Kennzeichen, Typenschilder,

- Firmen- und/oder Markennamen und andere Beschriftungen nicht beschädigen, abändern, entfernen oder unkenntlich machen.
- 7.2 **Der Kunde erteilt sein Einverständnis, dass H+M bis zum Zeitpunkt des vollständigen Zahlungseingangs den Eigentumsvorbehalt ohne seine Mitwirkung und auf seine Kosten im jeweils zuständigen Eigentumsvorbehaltsregister eintragen lassen kann. Der Kunde verpflichtet sich, vorbehaltlos sämtliche zur gültigen Errichtung des Eigentumsvorbehalts erforderlichen Erklärungen auf erstes Verlangen unverzüglich abzugeben, die erforderlichen Informationen zu übermitteln und Handlungen vorzunehmen.**
- 7.3 Dem Kunden ist eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware untersagt. Der Kunde wird H+M unverzüglich von Pfändungen, Beschlagnahmungen oder sonstigen Verfügungen und Eingriffen Dritter schriftlich benachrichtigen.
- 7.4 **Veräußert der Kunde die Vorbehaltsware weiter, so tritt er bereits jetzt seine künftigen Forderungen (einschließlich Mehrwertsteuer) aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten sicherungshalber an H+M ab (Sicherungszeession), ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf.** Die Regelung gemäss 7.5 bleibt vorbehalten. Mit vollständiger Bezahlung der Vorbehaltsware fällt die Sicherungszeession dahin (auflösende Bedingung). Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Gegenständen weiterveräußert, ohne dass für die Vorbehaltsware ein Einzelpreis vereinbart wurde, so tritt der Kunde denjenigen Teil der Gesamtpreisforderung an H+M ab, der dem von H+M in Rechnung gestellten Preis der Vorbehaltsware entspricht. H+M nimmt die jeweilige Abtretung bereits jetzt an.
- 7.5 **Hat der Kunde Forderungen gegen seine Abnehmer aus dem Verkauf von Vorbehaltsware im Rahmen des echten Factorings verkauft, tritt der Kunde bereits jetzt die an ihre Stelle tretenden Forderungen des Kunden gegen den Factor sicherungshalber an H+M ab (Sicherungszeession).** H+M nimmt die Abtretung bereits jetzt an. Mit vollständiger Bezahlung der Vorbehaltsware fällt die Sicherungszeession dahin (auflösende Bedingung).
- 7.6 Bei Pflichtverletzungen des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist H+M nach erfolglosem Ablauf einer dem Kunden gesetzten angemessenen Frist zur Behebung der Pflichtverletzung auch zum Rücktritt vom Vertrag und zur Rücknahme der Vorbehaltsware berechtigt; der Kunde ist zur Herausgabe der Vorbehaltsware verpflichtet. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung, insbesondere im Fall einer ernstlichen und/oder endgültigen Leistungsverweigerung, und die gesetzlichen Rechte von H+M bei Verzug des Kunden bleiben hiervon unberührt.
- 7.7 Die Regelungen über die Sicherungsabtretung gemäss 7.4 und 7.5 gelten auch bei Verarbeitung oder Verbindung für die neue Sache sinngemäss. Die Abtretung gilt jedoch nur bis zur Höhe des Betrages, der dem von H+M in Rechnung gestellten Wert der verarbeiteten Vorbehaltsware entspricht.
- 7.8 Bis auf Widerruf durch H+M ist der Kunde zur Einziehung abgetretener Forderungen aus der Weiterveräußerung befugt. H+M ist berechtigt, die Einziehungsermächtigung des Kunden jederzeit zu widerrufen und die Sicherungsabtretung gegenüber dem Abnehmer des Kunden anzuzeigen. Außerdem ist H+M nach vorheriger Androhung unter Einhaltung einer angemessenen Frist berechtigt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen.
- 7.9 Vulkanisierwerkzeuge, Patrizenformen und sonstige von H+M entwickelte Hilfsmittel sowie alle Programme und Produktionsdaten bleiben im Eigentum von H+M auch wenn eine Kostenbeteiligung in Rechnung gestellt wird. Die für Nachlieferungen notwendigen Produktionsbestandteile werden 3 Jahre nach der letzten Bestellung aufbewahrt, sofern keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde.
- 8. Rechte bei Sachmängeln**
- 8.1 **Alle Ansprüche des Kunden gegen H+M aufgrund von Sachmängeln (inkl. Schadenersatz) richten sich ausschliesslich nach den Bestimmungen in 8. und 10. dieser H+M-LB. Jede weitergehende Gewährleistung sowie andere als die in 8. und 10. vorgesehenen Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen.** Die Beschränkung der gesetzlichen Gewährspflicht gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder wegen der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder bei arglistigem Verschweigen eines Sachmangels durch H+M.
- 8.2 H+M leistet Gewähr, dass die Lieferung bei Gefahrenübergang die in der jeweiligen TS aufgeführte Beschaffenheit aufweist, mit den folgenden Einschränkungen: Bei nur unerheblicher Abweichung von der Beschaffenheit gemäss TS oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit liegt kein Sachmangel vor. Zur Vermeidung von Missverständnissen: Bei zum Beispiel natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder aufgrund äußerer Einflüsse entstehen, liegt ebenfalls kein Sachmangel vor. Der Kunde ist allein dafür verantwortlich, die Eignung der Lieferung für den von ihm vorgesehenen Verwendungszweck sicherzustellen. Verlangt der Kunde von H+M

- weitergehende Prüfungen, die nicht denjenigen der jeweiligen TS entsprechen, sind solche Prüfungen separat schriftlich zu vereinbaren und vom Kunden zu bezahlen.
- 8.3 Der Kunde ist verpflichtet, die Lieferung vor der Bestellung, bei Erhalt, sowie unverzüglich nach dem Wareneingang und vor der Verwendung sofort sorgfältig auf deren Beschaffenheit zu prüfen. Dies gilt besonders bei Prägwerkzeugen in Bezug auf das Druckbild und die gewünschte Ausführung. Bei ordentlicher Prüfung erkennbare Sachmängel sind H+M unverzüglich schriftlich und substantiiert anzuzeigen (Mängelrüge). Versäumt dies der Kunde, gilt die Lieferung als genehmigt. Sämtliche Sachmängel, die bei ordnungsgemässer Prüfung bei Erhalt nicht erkennbar waren (verdeckte Sachmängel), hat der Kunde sofort nach deren Entdeckung schriftlich und substantiiert anzuzeigen (Mängelrüge), andernfalls gilt die Lieferung auch betreffend dieser Sachmängel als genehmigt. In der Mängelrüge sind immer auch die die Lieferung betreffenden Daten anzugeben (z.B. Angebotsnummer, Stempelnummer). Im Falle einer zu Unrecht erfolgten Mängelrüge, ist der Kunde verpflichtet, H+M die dadurch entstandenen Aufwendungen zu ersetzen.
- 8.4 Weist eine Lieferung bei Gefahrenübergang einen Sachmangel auf und wird dieser vom Kunden frist- und formgültig gerügt, verpflichtet sich H+M **ausschliesslich zur Nacherfüllung durch Nachbesserung oder (Teil-)Ersatzlieferung** (nach Wahl von H+M). Darüber hinaus gehende **Gewährleistungsansprüche sind (mit Ausnahme von allfälligem Schadenersatz gemäss 10.) ausgeschlossen. Unter Vorbehalt der nachfolgenden Regelung besteht insbesondere auch kein Anspruch des Kunden auf Wandelung oder Minderung.** Der Kunde hat H+M die zur Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Soweit der Kunde H+M keine Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Zeit gewährt, ist H+M von der Gewährleistung (inkl. Schadenersatz) befreit. Ist die Nacherfüllung nicht möglich, läuft die Frist zur Nacherfüllung ungenutzt ab oder können nach zweimaliger Nachbesserung die Sachmängel nicht vollständig beseitigt werden, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Der Rücktritt ist nur möglich, wenn es sich um einen wesentlichen Sachmangel handelt.
- 8.5 Sämtliche Gewährleistungsansprüche des Kunden gegen H+M **verjähren innert 12 Monaten ab Ablieferung**, spätestens aber 18 Monate nach der Mitteilung von H+M über die Versandbereitschaft an den Kunden. **Durch Nacherfüllung von H+M beginnt keine neue Verjährungsfrist.**
- 8.6 Ein Anspruch des Kunden wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, ist ausgeschlossen, soweit solche Aufwendungen sich erhöhen, weil die Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht worden ist.
- 9. Rechte bei Rechtsmängeln**
- 9.1 **Alle Ansprüche des Kunden gegen H+M aufgrund von Rechtsmängeln (inkl. Schadenersatz) richten sich ausschliesslich nach den 9. und 10. dieser H+M-LB. Jede weitergehende Gewährleistung sowie andere als die in 9. und 10. vorgesehenen Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen. Die Beschränkung der gesetzlichen Gewährspflicht gilt nicht, soweit H+M dem Kunden die Rechte Dritter absichtlich oder grobfahrlässig verschwiegen hat.**
- 9.2 H+M leistet Gewähr, dass die Lieferung bei Gefahrenübergang im Inland frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter und/oder sonstigen Rechten Dritter ist, welche die Nutzung der Lieferung für den Kunden beeinträchtigen ("**Rechte Dritter**").
- 9.3 Der Kunde hat H+M unverzüglich nach Kenntnis schriftlich und substantiiert die von Dritten geltend gemachten Rechte Dritter anzuzeigen (Mängelrüge). **Der Kunde ist verpflichtet, die geltend gemachten Rechte Dritter nicht anzuerkennen und H+M alle Abwehrmassnahmen und Vergleichsverhandlungen vorzubehalten und in allen gerichtlichen Verfahren den Streit zu verkünden, andernfalls er allfällige Ansprüche aus Rechtsgewährleistung verwirkt.** Will der Kunde die Nutzung der Lieferung in guten Treuen wegen der Geltendmachung von Rechten Dritter einstellen, so muss er das H+M rechtzeitig androhen und H+M die Führung des Prozesses erfolglos angeboten haben. **Soweit der Kunde freiwillig und ohne gerichtliche Anordnung oder Zustimmung von H+M die Nutzung der Lieferung einstellt, macht er dies auf eigenes Risiko; es stehen ihm hieraus keinerlei Ansprüche gegen H+M zu.** Der Kunde wird den Dritten in jedem Fall darauf hinweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Verletzung von Rechten Dritter verbunden ist.
- 9.4 Muss H+M für Rechtsmängel eintreten, so wird H+M nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten für die betreffende Lieferung ausschliesslich entweder ein Nutzungsrecht erwirken, die Lieferung so ändern, dass Rechte Dritter nicht verletzt werden, oder die Lieferung austauschen. Ist H+M dies nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, steht dem Kunden bei teilweiser Entwehrung ein Recht auf Schadenersatz und bei vollständiger Entwehrung ein Rücktrittsrecht zu.
- 9.5 Ein Anspruch des Kunden gegen H+M ist ausgeschlossen, soweit der Kunde die Verletzung von Rechten Dritter zu vertreten hat, die Verletzung von Rechten Dritter durch spezielle Vorgaben des

Kunden, durch eine von H+M nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Kunden verändert oder zusammen mit nicht von H+M gelieferten Produkten eingesetzt wird.

10. Sonstige Haftung, Schadenersatz

10.1 **H+M haftet ausschliesslich in folgenden Fällen auf Schadenersatz** (gleich aus welchem Rechtsgrund und bei vertraglichen sowie außervertraglichen Ansprüchen):

- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit,
- bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit,
- bei einem Anspruch des Kunden aus Produkthaftung.

Darüber hinaus hat der Kunde gegen H+M keinen Anspruch auf Schadenersatz.

10.2 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass allfällige **anwendungstechnische Auskünfte** von H+M unentgeltlich und ohne Verpflichtung erteilt werden. **H+M übernimmt für die Richtigkeit von Auskünften keinerlei Gewähr.** Auskünfte von H+M sind auch nie eine zugesicherte Eigenschaft der Lieferung. Beratungsleistungen der Mitarbeiter von H+M ersetzen daher nicht eine Beratung des Kunden durch qualifizierte Fachleute. **Der Kunde wird hierdurch insbesondere nicht von seiner Pflicht entbunden, die Lieferung in eigener Verantwortung für den beabsichtigten Verwendungszweck zu prüfen.** Dies gilt auch, wenn H+M der Verwendungszweck des Kunden bekannt ist.

10.3 **H+M haftet nicht für durch ihre Hilfspersonen (insb. Arbeitnehmer, Transporteure) verursachte Schäden. Der Kunde verzichtet auch auf die Geltendmachung von allfälligen direkten Ansprüchen gegenüber den Hilfspersonen von H+M. H+M schliesst die Geschäftsherrenhaftung für leichte und mittlere Fahrlässigkeit aus.**

10.4 **Sämtliche Schadenersatzansprüche des Kunden verjähren 12 Monate ab Ablieferung unter Vorbehalt der längeren Verjährungsfristen in Art. 127, 128 und 137 Abs. 2 OR.**

11. Unmöglichkeit, Vertragsanpassung

11.1 Soweit H+M die Lieferung unmöglich ist, ist der Kunde berechtigt, Schadenersatz zu verlangen, es sei denn, dass H+M die Unmöglichkeit nicht zu vertreten hat. **Der Schadenersatzanspruch des Kunden ist beschränkt auf 10 % des Nettopreises desjenigen Teils der Lieferung, der wegen der Unmöglichkeit vom Kunden nicht vertragsgemäß verwendet werden kann.** Dies gilt nicht, soweit H+M wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder wegen der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend haftet. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist hiermit nicht verbunden. Das Recht des Kunden zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.

11.2 Sofern Ereignisse Höherer Gewalt die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung erheblich verändern oder auf den Betrieb von H+M erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht H+M das Rücktrittsrecht zu. Die Ausübung des Rücktrittsrechts wird H+M nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Kunden mitteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Kunden eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.

11.3. Produktionsdaten, welche technisch bedingt nicht mehr lesbar oder rekonstruierbar sind, werden entsprechend 11.2 behandelt.

12. Beistellung des Kunden

12.1 Der Kunde ist verantwortlich dafür, dass die Benutzung und Weitergabe der von ihm beigestellten Dekore, Designs, Firmenlogos, Warenzeichen, Shims bzw. Prägewerkzeuge, Muster, Entwürfe und ähnlichen gestalterischen Elementen ("**Beistellung**") an H+M - unabhängig vom Trägermedium - keine Rechte Dritter verletzen. Der Kunde wird H+M von entsprechenden Ansprüchen Dritter unverzüglich freistellen.

12.2 Der Kunde wird auf seine Kosten die Beistellung an den Erfüllungsort liefern. Die Kosten der Lagerung, Instandhaltung, Reparatur und Entsorgung für die Beistellung trägt der Kunde.

13. Vertraulichkeit

13.1 Jede Partei wird die von der anderen Partei erhaltenen Informationen, Kenntnisse, Vorlagen, einschließlich von Abbildungen, Zeichnungen, Plänen, Konstruktionsunterlagen ("**Information**") vertraulich behandeln und keinen Dritten ohne ausdrückliche schriftliche Einwilligung der anderen Partei zugänglich machen. Dies gilt nicht für eine Information, die bei Empfang allgemein bekannt ist oder der empfangenden Partei bei Erhalt bereits bekannt war, ohne dass sie zur Geheimhaltung verpflichtet war, oder die danach von einem zur Weitergabe berechtigten Dritten übermittelt wird oder die von der empfangenden Partei ohne Verwendung geheim zu haltender Informationen der anderen Partei entwickelt wird. Kommt ein Vertrag nicht zustande, ist die erhaltene Information unverzüglich zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht steht der empfangenden Partei nicht zu.

- 13.2 Als Dritte im Sinne von 13.1 gelten nicht ein mit H+M verbundenes Unternehmen sowie eine Person oder ein Unternehmen, die zwecks Vertragserfüllung von H+M beauftragt werden, soweit sie in gleichwertiger Weise zur Geheimhaltung verpflichtet wurden.
- 13.3 Keine der Parteien wird die von der anderen Partei erhaltene Information außerhalb des zwischen den Parteien geschlossenen Vertrages ohne ausdrückliche schriftliche Einwilligung der anderen Partei verwenden.
- 13.4 Die Verpflichtung zur Geheimhaltung beginnt ab erstmaligem Erhalt der Information und endet 5 Jahre nach Ende der Geschäftsverbindung.
- 14. Abtretung**
Die Abtretung eines Anspruchs oder eines Rechts aus dem zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag ist nur mit der schriftlichen Einwilligung der anderen Partei zulässig. Dies gilt nicht für eine Geldforderung.
- 15. Corporate Social Responsibility**
15.1 H+M wird als Mitglied der KURZ-Gruppe den KURZ Code of Business Conduct einhalten.
15.2 Der Kunde wird die Gesetze der jeweils anwendbaren Rechtsordnung einhalten, keine Form von Korruption und Bestechung tolerieren, die Grundrechte der Mitarbeiter sowie das Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit beachten. Er wird im Übrigen Verantwortung für die Gesundheit und Sicherheit seiner Mitarbeiter am Arbeitsplatz übernehmen, für gerechte Entlohnung und Arbeitszeiten sorgen, die Umweltschutzgesetze beachten und die Einhaltung dieser Prinzipien bei seinen Lieferanten bestmöglich fördern.
- 16. Anwendbares Recht**
Es gilt ausschließlich das materielle Recht der Schweiz. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den Internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.
- 17. Gerichtsstand**
Ausschließlicher Gerichtsstand ist Würenlos, Schweiz.